

Hilfe nach den Paragrafen 67 ff. SGB XII als „Leithilfe“ –  
unverzichtbar!

Prof. Dr. Falk Roscher  
Hochschule Esslingen

Bundestagung 2022  
der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

(UN) BEDINGT SYSTEMRELEVANT

2. bis 4. März 2022  
Berlin - hybrid

## Zwei Fragen:

1. Warum ist die Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII für den Menschen im Wohnungsnotfall **unentbehrlich**?
2. Warum ist es **geboten**, die Wohnungslosenhilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII als *Leithilfe* zu verstehen?

## Die Situation von Herrn X:

- Nach Scheidung vor 15 Jahren letzte eigene Wohnung verloren
- Leben auf der Straße, im Wechsel mit prekären Wohnverhältnissen, zuletzt in einer Pension
- Verlust der letzten Unterkunft wegen Verzugs bei Unterkunfts-kosten
- Zutritt zu dieser Unterkunft durch Austausch des Schlosses verloren
- Gegenwärtig mittellos und arbeitslos
- Seit vielen Jahren nur unregelmäßig Arbeit, meist nur in prekären Arbeitsverhältnissen
- Erhebliche verschuldet
- Öffentliche materielle Unterstützung (SGB II) nur unregelmäßig genutzt
- Durch Verhalten gegenüber der Bundesagentur erhebliche Rückforderungen ausgelöst
- Zusätzliche Schulden wegen Schwarzfahrens
- Gegenwärtig Beschaffung der allernotwendigsten Lebensmittel durch Flaschensammeln, auch für den täglichen Alkoholkonsum, und durch Betteln

# § 67 SGB XII

## Die Situation von Herrn X:

- Nach Scheidung vor 15 Jahren letzte eigene Wohnung verloren
- Leben auf der Straße, im Wechsel mit prekären Wohnverhältnissen, zuletzt in einer Pension
- Verlust der letzten Unterkunft wegen Verzugs bei Unterkunfts-kosten
- Zutritt zu dieser Unterkunft durch Austausch des Schlosses verloren
- Gegenwärtig mittellos und arbeitslos
- Seit vielen Jahren nur unregelmäßig Arbeit, meist nur in prekären Arbeitsverhältnissen
- Erhebliche verschuldet.
- Öffentliche materielle Unterstützung (SGB II) nur unregelmäßig genutzt
- Durch Verhalten gegenüber der Bundesagentur erhebliche Rückforderungen ausgelöst
- Zusätzliche Schulden wegen Schwarzfahrens
- Gegenwärtig Beschaffung der allernotwendigsten Lebensmittel durch Flaschensammeln, auch für den täglichen Alkoholkonsum, und durch Betteln

„Personen, bei e  
mit sozialen Sch  
Leistungen zur l  
zu erbringen, we  
fähig sind.“

Umformuliert:

Wenn jemand a  
ihre/seine mit be  
verbundenen sc

dann sind ihr/ihm Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen.

Ein  
Gedankenexperiment:  
**Die §§ 67 ff. SGB XII  
gibt es nicht!**

**Was ist aus verfassungs-  
rechtlicher Sicht geboten  
(„unverzichtbar“)?**



Was ist aus verfassungsrechtlicher Sicht in Situationen wie bei Herrn X unverzichtbar?

1967 erste Klärung durch das Bundesverfassungsgericht:

Zwangswise Unterbringung nach § 73 BSHG ist mit Art. 1 GG unvereinbar, weil „*der Staat... nicht die Aufgabe(hat), seine Bürger zu 'bessern'*“.  
Die Vorschrift wurde für nichtig erklärt.

## Der Zusammenhang von Würde und Handlungsfreiheit

*Art. 1 (1) GG Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

*Art. 2 (1) GG Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

Freiheitsgrade

Christoph Möllers  
edition suhrkamp  
SV

„Wer in seinen Handlungen erfolgreich aufgeht, muss sich die Frage der Würde nicht mehr stellen“.

Denn:

„Die Würde des Menschen zeigt sich namentlich in der Möglichkeit zu freiem Handeln“.

(Christoph Möllers, Freiheitsgrade (2020), Berlin 3. Aufl. 2021 S. 94)

Was ist mit der Würde im Sinne des Art. 1 GG, wenn Handeln zu einem gelingenden Leben nicht (mehr) möglich ist?

„Der Person eine Würde zu geben, bedeutet ... diese Person von ihren Handlungen und jedweden „Verdienst“ zu lösen, sie also gemäß einem bestimmten Standard zu behandeln, völlig gleichgültig, was sie tut, ja ob sie überhaupt etwas zu vollbringen vermag, was in der Gemeinschaft als Handlung durchgehen könnte.“ (Möllers 2020)

*“...vielmehr fordert das Grundgesetz Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen, ohne den hilflosen Menschen aber einfach sich selbst zu überlassen“ (BVerfG 2019, „Sanktionsurteil“)*

**Exkurs:** „aktivierender Sozialstaat“ und Würde



Was ist mit der Würde im Sinne des Art. 1 GG, wenn Handeln zu einem gelingenden Leben nicht (mehr) möglich ist?

„Der Person eine Würde zu geben, bedeutet

... diese Person von ihren Handlungen und jedweden „Verdienst“ zu lösen,

sie also gemäß einem bestimmten Standard zu behandeln, völlig gleichgültig, was sie tut,

ja ob sie überhaupt etwas zu vollbringen vermag, was in der Gemeinschaft als Handlung durchgehen könnte.“ (Möllers 2020)

Sicherung durch  
Rechtsansprüche

“...vielmehr fordert das Grundgesetz Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen,

ohne den hilflosen Menschen aber einfach sich selbst zu überlassen“ (BVerfG 2019, „Sanktionsurteil“)

**Beispiel** für reale Würdezuweisung  
an Wohnungslose durch das Urteil  
des Bundesverwaltungsgerichts  
vom 16.1.1986

„...hat der Kläger wie andere ... einen Anspruch darauf,  
dass ihm die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in  
Geld gewährt wird.“

Es „soll dem Hilfeempfänger ermöglicht werden ein  
Leben zu führen, das der Würde des Menschen  
entspricht. Dazu gehört, dass dem erwachsenen  
Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen  
der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine  
Bedarfsdeckung frei zu gestalten...



Würdezuweisung durch  
Eröffnen von Handlungsmöglichkeiten

Sind die §§ 67 ff. SGB XII der „Standard“  
für die Zuweisung von Würde  
im Wohnungsnotfall?

Gesetzesbegründung für den neuen „Standard“ in § 72 BSHG 1974:

Pflichtleistung für Menschen, die „*den steigenden Anforderungen der modernen Industriegesellschaft aus eigener Kraft nicht gerecht werden können*“.

Präzisierung des Standards 2001 in § 2 Abs. 1 S. 2 der DVO zu § 69:

„Durch **Unterstützung** der Hilfesuchenden **zur selbständigen Bewältigung** ihrer ... sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten“.



Würdezuweisung durch  
Eröffnen von Handlungsmöglichkeiten

## Zusammenfassung zur ersten Frage:

Warum ist die Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII für den Menschen im Wohnungsnotfall unentbehrlich?

Im gesamten Regelkomplex der §§ 67 ff. SGB XII geht es um die „Zuweisung“ von Menschenwürde und zwar auch dann, wenn Menschen in besonderen Lebensverhältnissen die Fähigkeiten zur Änderung ihrer Situation fehlen, sie „soziale Schwierigkeiten“ haben, sie also ihre Würde nicht im freien Handeln bestätigen können.

Und:

Nur dieses gesetzliche Programm zielt darauf ab, im Wohnungsnotfall die konkreten besonderen Lebensverhältnisse so zu verändern, dass vorhandene oder zu entwickelnde Fähigkeiten zu einem „gelingenderen sozialen Leben“ auch genutzt werden können (Überwindung sozialer Schwierigkeiten). Das gesetzliche Programm ist der „Standard“, mit dem Würde im Wohnungsnotfall gegeben werden kann – auch Menschen, welchen die Fähigkeit zum Handeln aus eigener Kraft fehlt.

Deshalb sind die §§ 67 ff. SGB XII unentbehrlich.

Die zweite Frage:

Warum ist es notwendig, die Wohnungslosenhilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII als „Leithilfe“ zu verstehen?

## Voraussetzungen zur Erreichung von Handlungsfähigkeit

- a) Grundsatz der Soforthilfe ( § 18 I SGB XII)
- b) Regelung eines schrittweisen Hilfeprozesses (§ 68 I SGB XII)
- c) Gebot der Verbindung unterstützender Hilfen (§ 2 III 3 DVO zu § 69 SGB XII)

a) Grundsatz der Soforthilfe ( § 18 I SGB XII)

*„Die Sozialhilfe ... setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen“.*



Entscheidung des Leistungsträgers zum Aufenthalt von Herrn X in einem „Aufnahmehaus“:

*„Nach eingehender Prüfung sind die Voraussetzungen sozialer Schwierigkeiten nicht gegeben. Eine Verbindung von besonderen Lebensverhältnissen, hier die bestehende Obdachlosigkeit und Arbeitslosigkeit, mit sozialen Schwierigkeiten besteht nicht. Die ...Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Hilfe zu Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind daher nicht gegeben. **Der Antrag ist damit abzulehnen.**“*

## **Im Bescheid beschreibt das Landratsamt die Handlungsmöglichkeiten von Herrn X:**

- Herr X ist ohne Wohnung und kann deshalb vorübergehend in die Obdachlosenunterkunft in K. ziehen.
- Von dort aus kann er die (institutionell) geförderte ambulante FB-Stelle aufsuchen und Hilfe bei der Wohnungssuche bekommen.
- Finanziell ist er – auch hinsichtlich der zukünftig zu zahlenden Miete – durch die beantragten Leistungen nach SGB II abgesichert. “Auch ist es mit diesen Leistungen möglich eine Unterkunft zu finden“.
- Im Rahmen der Leistungen „kümmert“ sich das Jobcenter „um die Vermittlung einer neuen Arbeitsstelle.“
- Herr X ist zwar hochverschuldet (40 000). Aber das Privatinsolvenzverfahren läuft seit drei Jahren.
- Für die Suchtproblematik hat Herr X ja schon an eine ambulante Suchtberatung gedacht, wozu ihm der Kontakt durch die FB-Stelle vermittelt werden kann.
- Über die sicher bald gefundene Arbeit wird auch die gewünschte Tagesstrukturierung – über seine sportlichen Aktivitäten hinaus – wieder entstehen, um den Alkoholkonsum zu vermeiden.
- Für seine Schwarzfahrtschulden hat sich Herr X bereits telefonisch an den Nahverkehr wegen einer Stundung gewandt.
- Zu seiner Schwester in H., die ihn gelegentlich auch mit kleinen Geldbeträgen unterstützt, hat Herr X telefonisch Kontakt

Offenbar ist der „radikale Schritt“ ungeheuer schwer, einer Person Anerkennung und damit Würde auch ohne Handlungsfähigkeit (aus eigener Kraft nicht fähig) zu geben.

„Über die vielen Jahre ist es Herrn X nicht gelungen, aus eigener Kraft die für ihn immer wieder existenzielle Not der Wohnungslosigkeit dauerhaft zu überwinden.“

b) Regelung eines schrittweisen Hilfeprozesses (§ 68 I SGB XII)

*(Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind,  
um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern  
oder ihre Verschlimmerung zu verhüten....)*

c) Gebot der Verbindung unterstützender Hilfen  
(§ 2 III 3 DVO zu § 69 SGB XII)

## Kurzfassung des Hilfeprozesses nach SGB XII und DVO

Beratung und persönliche Unterstützung für die Erhaltung und Entwicklung der Bereitschaft und Fähigkeit zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten

insbesondere (§ 3 I DVO!)

- den Hilfebedarf im **Einzeln** zu ermitteln, also Konkretisierung „sozialer Schwierigkeiten“
- die Ursachen der besonderen Lebensumstände und der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und sie bewusst zu machen
- über in Betracht kommende Maßnahmen und geeignete Hilfen zu unterrichten
- diese ggf. vermitteln und
- ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern

um die „sozialen Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden“ (§ 2 Abs. 2 S. 1 DVO)

Folge: Spannungsverhältnis im Hilfeprozess

Einerseits sollen *Hintergrundprobleme*, also z.B. auch eine Suchtproblematik, aufgegriffen werden, andererseits ist primäres Ziel der Hilfe „Überwindung sozialer Schwierigkeiten“, nicht z.B. „Suchthilfe“!

## Kurzfassung des Hilfeprozesses nach SGB XII und DVO

Beratung und persönliche Unterstützung für die Erhaltung und Entwicklung der Bereitschaft und Fähigkeit zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten

insbesondere (§ 3 I DVO!)

- den Hilfebedarf im Einzelnen zu ermitteln, also Konkretisierung „sozialer Schwierigkeiten“
- die Ursachen der besonderen Lebensumstände und der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und sie bewusst zu machen
- über in Betracht kommende Maßnahmen und geeignete Hilfen zu unterrichten
- diese ggf. vermitteln und
- ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern

um die „sozialen Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden“ (§ 2 Abs. 2 S. 1 DVO)

Folge: Spannungsverhältnis im Hilfeprozess

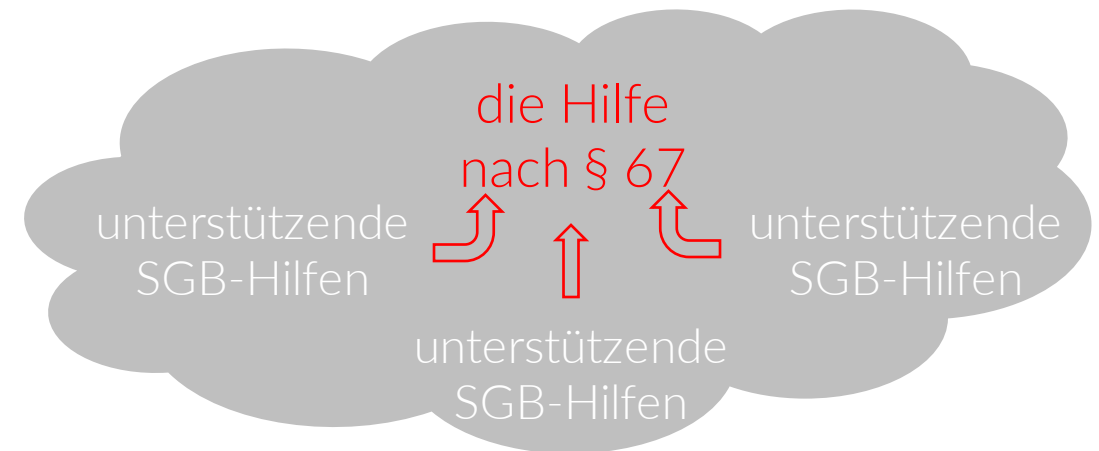
Einerseits sollen *Hintergrundprobleme*, also z.B. auch eine Suchtproblematik, aufgegriffen werden, andererseits ist primäres Ziel der Hilfe „Überwindung sozialer Schwierigkeiten“, nicht z.B. „Suchthilfe“!



„macht  
bewußt“  
• „unterrichtet“  
„wirkt hin“  
„strebt an“  
„vermittelt“  
„fördert“  
„sichert“

„Auf Leistungen anderer Stellen oder nach anderen Vorschriften des SGB XII die ...geeignet sind, ist **hinzuwirken** (§ 2 Abs. 1 S. 4 DVO).

Bei der Hilfe nach § 67 „ist der **verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen** nach dem SGB XII und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben“ (§ 2 Abs. 3 S. 3 DVO).



## Zusammenfassung

Zur zweiten Frage:

Die spezielle Ausgestaltung des Hilfeprozesses nach der DVO zu § 69 SGB XII vermittelt Handlungsfähigkeit zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten in Kombination mit anderen Hilfen, um den Hilfesuchenden zu ermöglichen, „ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten“.

**Dafür ist der Begriff „Leithilfe“ angemessen**, weil die „Herstellung“ von Handlungsfähigkeit unmittelbaren Bezug zur Sicherung von Würde im Sinne des Art. 1 GG hat.



Und zur Erinnerung noch einmal die Zusammenfassung zur ersten Frage:

Im gesamten Regelkomplex der §§ 67 ff. SGB XII geht es um die „Zuweisung“ von Menschenwürde und zwar auch dann, wenn Menschen in besonderen Lebensverhältnissen die Fähigkeiten zur Änderung ihrer Situation fehlen, sie „soziale Schwierigkeiten“ haben, sie also ihre Würde nicht im freien Handeln bestätigen können.

Und:

Nur dieses gesetzliche Programm zielt im Wohnungsnotfall darauf ab, die konkreten besonderen Lebensverhältnisse so zu verändern, dass vorhandene oder zu entwickelnde Fähigkeiten zu einem „gelingenderen sozialen Leben“ auch genutzt werden können (Überwindung sozialer Schwierigkeiten). Das gesetzliche Programm ist der „Standard“, mit dem Würde im Wohnungsnotfall gegeben werden kann – auch Menschen, welchen die Fähigkeit zum Handeln aus eigener Kraft fehlt.

**Deshalb sind die §§ 67 ff. SGB XII unentbehrlich.**





Aus „grauer Vorzeit“  
BSHG 1961

§ 72 I Personen,...die dadurch gefährdet sind, daß sie aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können, **soll** Hilfe gewährt werden.

II Aufgabe der Hilfe ist es, den Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinzuführen. Hierbei kommt vor allem die Gewöhnung des Gefährdeten an regelmäßige Arbeit in Betracht. Bei einem nicht seßhaften Gefährdeten ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.

§ 73 II Lehnt ein Gefährdeter ... die angebotene Hilfe ab, kann das Gericht ihn anweisen, sich in einer geeigneten Anstalt .... aufzuhalten, wenn

1. der Gefährdete besonders willensschwach oder in seinem Triebleben besonders hemmungslos ist und
2. der Gefährdete verwahrlost und der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt ist...

§ 17 Bei der Gestaltung der Hilfe zum Lebensunterhalt für einen Nichtseßhaften ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.

Gesetzesbegründung zur Versagung eines Rechtsanspruchs auf Hilfe:

*„Ein Rechtsanspruch auf Gefährdetenhilfe ist nicht vorgesehen, da dessen Geltendmachung durch den Gefährdeten selten in Betracht kommen wird.“*

